

**Satzung
des Vereins
Frauenkulturzentrum**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet Frauenkulturzentrum.
2. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld, er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Selbstentfaltung, Kunst und Kultur von Frauen innerhalb der Nutzungsmöglichkeiten eines Frauenkulturzentrums.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beteiligung des Vereins an der Planung und Gründung eines Kommunikations- und Kulturzentrums in Bielefeld verwirklicht. Anschließend ist der Verein Träger des Zentrums und bietet im Sinne der Besucherinnen und Benutzerinnen Einrichtungen wie freie Begegnungsstätten,, Werkstätten, Arbeits- und Übungsräume für Frauen aller sozialen Schichten und Altersgruppen.
3. Der Verein setzt sich zum Ziel, die vielfältigen kulturellen Interessen von Frauen zu unterstützen und/oder kulturelle Aktivitäten zu initiieren.

Der Verein soll gewährleisten, daß die Räumlichkeiten des Frauenkulturzentrums den verschiedenen (kulturellen) Frauengruppen im Raum Bielefeld und Umgebung offenstehen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitfrauen erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitfrau kann jede natürliche weibliche Person und jede Frauenorganisation werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags kann die Mitfrauenversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt einer Mitfrau ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
4. Wenn eine Mitfrau gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt und mit ihrem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, kann sie durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

5. Die Mitfrau verpflichtet sich, einen von der Mitfrauenversammlung festgesetzten monatlichen Beitrag zu zahlen.

§ 5 Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen. Die Vorstandsfrauen laden vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dazu ein.

2. Außerordentliche Mitfrauenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitfrauen eine Versammlung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitfrauenversammlung entscheidet über:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Satzung und Satzungsänderung
- Widersprüche von Mitfrauen gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen Ausschlüsse
- Auflösung des Vereins

4. Jede Mitfrau des Vereins hat auf der Mitfrauenversammlung eine Stimme. Die Stimmen können nicht auf andere Personen übertragen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Frauen, wobei jede einzelne unterschriebenberechtigt ist und den Verein gegenüber Außenstehenden vertreten kann.

2. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung aus, der gegenüber er verantwortlich ist.

5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden soweit keine der Vorstandsfrauen widerspricht.

6. Der Vorstand faßt Beschlüsse einstimmig.

§ 7 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in der Mitfrauenversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer Vorstandsfrau und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Die Auflösung des Vereins Frauenkulturzentrum bedarf eines Beschlusses von mindestens 90% der Anwesenden auf einer Mitfrauenversammlung. Vorhandene Mittel fließen bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks bestimmten Vereinen zu, welche die Gemeinnützigkeit nachweisen können. Sie dürfen diese Mittel nur zu gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Kommt kein Beschluß über die Verwendung des Vermögens zustande, fällt das Vereinsvermögen dem Verein "Frauen helfen Frauen" e. V. zu.